



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund



Gestalten
Sie Zukunft
Testamentratgeber



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Solidaritätsfonds für Mutter und Kind

hilft engagiert und schnell



Liebe Leserin

Mit einem Testament zu Gunsten des Solidaritätsfonds für Mutter und Kind gehören Sie zu den Brückenbauerinnen, die Verbindungen über das Leben hinaus schaffen. Dank Ihrer Unterstützung ist es dem Solidaritätsfonds möglich, Müttern in Not unbürokratisch und schnell zu helfen und finanzielle Überbrückungshilfe zu leisten.

Wer ein Testament verfasst, beschäftigt sich mit dem Lebensende. Was uns im Leben und im Glauben wichtig ist, kann und soll unser Vermächtnis – unser Testament – prägen. Zur christlichen Tradition gehört es, Menschen in Armut zu unterstützen. Mit unserem Testament setzen wir ein Zeichen für unser Leben und unseren Glauben, geben Hoffnung, über unseren eigenen Tod hinaus.

Der vorliegende Testamentratgeber verschafft Ihnen einen Überblick, worauf es beim Erstellen eines Testaments ankommt, wie die gesetzliche Erbteilung geregelt ist, wer pflichtteilgeschützt ist und worum es sich bei der freien Quote handelt. Aufgrund von zwei anonymisierten Fallbeispielen und kurzen Informationen bringen wir Ihnen den Solidaritätsfonds für Mutter und Kind näher. Schön wäre es, wenn Sie uns in Ihrem Testament mitberücksichtigen. Wir garantieren Ihnen, dass Ihr Legat voll und ganz für Mütter in Not und ihre Kinder eingesetzt wird. Wenn Sie noch Fragen haben, weitere Informationen oder eine persönliche Beratung wünschen, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Eine Berücksichtigung für den Solidaritätsfonds in Ihrem Testament ist ein Bekenntnis zur Nächstenliebe für Mütter und Kinder in Not.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Solidaritätsfonds für Mutter und Kind

Rosmarie Koller-Schmid
Präsidentin





Zwei Formen von Testamenten

Ein Testament ist leicht verfasst. Es sind lediglich das zurückgelegte 18. Altersjahr und Urteilsfähigkeit erforderlich.

Rechtlich gesehen ist das Verfassen eines Testaments nicht nötig, da der Staat die Erbfolge gesetzlich regelt. Sobald Sie aber von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und frei über das beim Tod vorhandene Vermögen verfügen wollen, ist ein Testament notwendig. Sie können zwischen zwei Formen wählen:

A) Das eigenhändige Testament

Das «eigenhändige Testament» muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben sein. Von Drittpersonen hinzugefügte Sätze oder Worte sind unwirksam. Tag, Monat und Jahr der Erstellung des Testaments müssen angegeben werden und es muss unterschrieben sein.

B) Das notarielle Testament

Das «notarielle Testament» wird in Anwesenheit eines Notars verfasst, vom Erblasser, dem Notar und zwei Zeugen unterzeichnet. Die Zeugen bekunden, dass der Erblasser den Urkundetext gelesen hat und nach ihrem Ermessen urteilsfähig ist.



B) Der Solidaritätsfonds für Mutter und Kind als Miterbin

Sie können dem Solidaritätsfonds für Mutter und Kind einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen. In diesem Fall wird der Solidaritätsfonds neben weiteren Erben (z.B. Ihrem Ehepartner oder Ihren Kindern) ein Mitglied der Erbengemeinschaft. Der Anteil, der dem Solidaritätsfonds zugesprochen wird, darf nicht höher sein als die frei verfügbare Quote. Wenn Sie keine Pflichterben haben, können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen.

Testament

*Ich, Hedwig Meier, Hauserstrasse 2,
8001 Zürich, geboren (Datum), regle
hiermit meinen Nachlass wie folgt:*

.....
.....

Als Erbin setze ich zu gleichen Teilen ein:

- den Solidaritätsfonds für Mutter und Kind, momentan am Kasernenplatz 1, 6000 Luzern 7*
- die Organisation (Name, Ort)*
- meine Freundin, Anna Hasler, wohnhaft in ...*

Ort, Datum, Name und Vorname

(Unterschrift)



C) Der Solidaritätsfonds für Mutter und Kind als Alleinerbe

Wenn keine Pflichterben existieren, haben Sie die Möglichkeit, dem Solidaritätsfonds für Mutter und Kind Ihr ganzes Vermögen zu hinterlassen. Damit wird der Solidaritätsfonds zum Alleinerben. Der Solidaritätsfonds bezahlt keine Erbschaftssteuer und kann Ihre Hinterlassenschaft in vollem Umfang für die Überbrückungshilfe für in Not geratene Mütter und ihre Kleinkinder einsetzen.

Testament

*Ich, Hedwig Meier, Hauserstrasse 2,
8001 Zürich, geboren (Datum), regle
hiermit meinen Nachlass wie folgt:*

-
.....
- Nach Auszahlung folgender Legate:*
- 12 000 Schweizer Franken an (Name, Ort)
 - die Bildersammlung geht an (Name, Ort)
 - der antike Sekretär erhält (Name, Ort)

*setze ich den Solidaritätsfonds für
Mutter und Kind, momentan am Kaser-
nenplatz 1, 6000 Luzern 7, als Allein-
erbin ein.*

Ort, Datum, Name und Vorname

(Unterschrift)



Gesetzliche Erbteilung

Wenn Sie Ihren Nachlass nicht testamentarisch regeln, wird Ihr Erbe aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verteilt. Gesetzliche Erben sind: der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner, direkte Nachkommen, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Nachkommen der Grosseltern. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die verwandtschaftliche Erbberechtigung auf.

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind und kein Testament erstellt wurde, geht die gesamte Erbschaft an den Staat.

Gesetzliche Erbteile ohne Testament

Kinder	1/2
Ehepartner	1/2
Eltern	1/4
Ehepartner	3/4
Grosseltern	-
Ehepartner	1/1

Pflichtteil

Als Erblasserin können Sie mit einem Testament den Anteil einzelner Erben einschränken oder Erben in besonderen Fällen ganz ausschliessen. Andere können Sie begünstigen oder als Alleinerben einsetzen. Je nachdem ob Ehepartner, Nachkommen und/oder Eltern vorhanden sind, variiert der Pflichtteil.

Pflichtteilgeschützt

Kinder	3/4 des gesetzlichen Teils
Eltern	1/2 des gesetzlichen Teils
Ehepartner	1/2 des gesetzlichen Teils



Freie Quote

Wird ein Erbe auf den Pflichtteil gesetzt, resultiert daraus die sogenannte «freie Quote», über die Sie als Erblasserin uneingeschränkt verfügen können. Das heisst, dass die freie Quote derjenige Teil des Erbes ist, der nicht als Pflichtteil gesetzlich geschützt ist. Falls Sie beim Ableben keine pflichtteilgeschützten Erben hinterlassen, können Sie über Ihr gesamtes Vermögen frei verfügen.

Durch die freie Quote können Sie zum Beispiel nahestehende Personen oder Hilfsorganisationen, die Ihnen am Herzen liegen, begünstigen.

	Erbeil ohne Testament	Pflichtteil	freie Quote
nur Kinder	1/1	3/4	1/4
nur Ehepartner	1/1	1/2	1/2
Ehepartner	1/2	1/4	1/4
Kinder	1/2	3/8	1/8
Vater und Mutter	1/1	1/2	1/2
Ehepartner	3/4	3/8	3/8
Vater <i>und</i> Mutter	1/4	1/8	1/8
Ehegatte	3/4	3/8	3/8
Vater <i>oder</i> Mutter	1/8	1/16	1/16
Geschwister	1/8	-	1/8
Geschwister	1/1	-	1/1
Vater <i>oder</i> Mutter	1/2	1/4	1/4
Geschwister	1/2	-	1/2
Grosseltern	1/1	-	1/1



Lebensversicherung und Vorsorgekonto

Je nach Form und Vertrag können Sie auch über Lebensversicherungen und Vorsorgekonti (z.B. Dritte-Säule) verfügen und ein Hilfswerk, wie zum Beispiel den Solidaritätsfonds für Mutter und Kind, als Begünstigten einsetzen. Ihre Versicherung oder Bank wird Sie gerne beraten.

Erbvertrag

Wenn Sie ein Testament schreiben, verfügen Sie allein über Ihren Nachlass. Sie können das Testament jederzeit ändern. Im Gegensatz zum Testament stellt der Erbvertrag eine zweiseitige Vereinbarung mit weiteren Personen dar. Das heisst, dass der Erbvertrag gegenseitig unterzeichnet wird. Je nach Kanton bedarf er der öffentlichen Beurkundung mit zwei Zeugen und ist für die Beteiligten bindend. Er kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft wieder aufgehoben werden.

Ein Erbvertrag eignet sich, um Bedingungen an das Erbe zu knüpfen, wie zum Beispiel die Ausbezahlung einer Rente oder Erwartungen bei Pflege und Unterhalt. Mit dem Erbvertrag können Sie aber auch Personen, die keine Pflichterben sind (Konkubinatspartner, Freunde etc.) bedenken.

Mit dem Erbvertrag besteht die Möglichkeit, einen Erbverzicht zu regeln. Damit kann das Recht eines Erben auf seinen Pflichtteil beseitigt werden, auch wenn keine Enterbungsgründe vorliegen. In der Praxis kommt der Erbverzicht meist erst dann zur Anwendung, wenn eine Abfindung – zum Beispiel durch Erbvorbezug – stattgefunden hat.



Änderungen des Testaments

Sie können ein einmal verfasstes Testament beliebig und jederzeit aufheben, ändern und ersetzen. Sie können auf drei verschiedene Arten ein Testament widerrufen:

1) Teilweiser Widerruf

Wenn Sie Sätze aus einem bestehenden Testament streichen, neue hinzufügen oder ein Zusatzblatt schreiben, handelt es sich um einen teilweisen Widerruf. Jede Änderung muss neu datiert und von Ihnen unterzeichnet werden.

2) Ersetzen

Sie können ein vorhandenes Testament durch ein Neues ersetzen. Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, beginnen Sie am besten mit: «Ich Vorname, Name hebe hiermit alle vorhergehenden Testamente auf und verfüge neu ...» Achten Sie darauf, dass das neue Testament mit Datum und Unterschrift versehen ist.

3) Vernichten

Bestehen zwei oder mehrere Testamente, erachtet das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Regel die letzt-datierte Verfügung als gültig. Indem Sie ein bestehendes und veraltetes Testament persönlich vernichten, können Sie Unklarheiten ausschliessen.


Aufbewahrung eines Testaments

Bewahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf. Es kann zum Beispiel in einem verschlossenen und angeschriebenen Couvert bei der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde hinterlegt werden. Sie können Ihr Testament aber auch bei einem Anwalt, Notar oder der Rechtsabteilung Ihrer Bank deponieren.

Willensvollstrecker / Nachlassverwalter

Ein Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen, hilft Erbstreitigkeiten zu vermeiden und erledigt alles Administrative. Wenn Sie sich für einen Willensvollstrecker entscheiden, fragen Sie die Person vorgängig, ob sie dieses Amt übernehmen möchte. Achten Sie darauf, dass Sie eine neutrale und fähige Person wählen, die in Ihrem Auftrag handelt.

Gemäss Art. 517 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist es allerdings nicht zwingend erforderlich einen Willensvollstrecker zu benennen.





Solidarität statt Erbschaftssteuer

Erbschaften und Legate an gemeinnützige Institutionen wie den Solidaritätsfonds für Mutter und Kind sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Ihr Nachlass kommt damit in vollem Umfang Müttern in Not und ihren Kindern zugute. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF trägt das Zewo-Gütesiegel, das für nachhaltigen Einsatz von Spendengeldern steht.

Warum gerade den Solidaritätsfond für Mutter und Kind?

Eine Besonderheit des Solidaritätsfonds für Mutter und Kind ist, dass er schnell und unbürokratisch finanzielle Überbrückungshilfe für in der Schweiz lebende Mütter in Not und ihre Familien leistet, unabhängig von Konfession, Zivilstand oder Staatszugehörigkeit.

«Betroffene Frauen, vielfach alleinerziehende Mütter, erfahren beim Solidaritätsfonds für Mutter und Kind neben der finanziellen Hilfe, dass sie nicht alleingelassen werden mit ihren momentanen Schwierigkeiten. Für die (...) Beraterinnen ist der Solidaritätsfonds in akuten Krisensituationen eine wichtige Anlaufstelle, die durch die kurze Wartezeit eine schnelle Überbrückungshilfe ermöglicht.»

Die Beratungsstelle des Evangelischen Frauenbunds Zürich eFz äussert sich zur Soforthilfe des Solidaritätsfonds für Mutter und Kind.

Geschichte

Der Solidaritätsfonds für Mutter und Kind ist ein Sozialwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF. Er wurde 1976 im Vorfeld der ersten Abstimmung über die Fristenregelung ins Leben gerufen. Der SKF wollte Frauen, die sich



auch in schwierigen Situationen für ihr Kind entschieden, nicht im Stich lassen. Dies als Zeichen gelebter Solidarität unter Frauen und der Mitverantwortung für das werdende Leben.

Gesamtschweizerische Hilfe

Der Solidaritätsfonds verfügt in Luzern, Neuchâtel und Bellinzona über drei Anlaufstellen, bei denen Gesuche für Unterstützungsbeiträge gestellt werden können. Eine Expertinnenkommission befindet regelmässig über die Gesuche und entscheidet über die Höhe der Beiträge.

Das kann Ihr Legat bewirken

Täglich ist der Solidaritätsfonds für Mutter und Kind mit individuellen Schicksalen konfrontiert. Nachfolgend zwei konkrete Beispiele:

Übernahme von Krippenkosten

So wird zum Beispiel Lea F. im 2. Lehrjahr schwanger. Die junge Mutter möchte ihre Ausbildung unbedingt beenden, damit sie langfristig selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann. Da der Kindsvater noch in der Ausbildung steht, kann er als Alimente nur einen seinem Lehrlingslohn angemessenen symbolischen Beitrag bezahlen. Lea F. wird zunächst bei ihren Eltern wohnen bleiben. Diese können das Enkelkind lediglich während einem Tag pro Woche betreuen, da sie beide berufstätig sind und selber nur knapp über die Runden kommen. Damit die junge Mutter ihre Lehre beenden kann und das Kind gut versorgt ist, überbrückt der Solidaritätsfonds die letzten 6 Monate ihrer Ausbildung und finanziert während dieser Zeit die Krippenkosten.

Mutter-Kind-Bindung fördern

Auch die Mutter des vierjährigen D. wird vom Solidaritätsfonds für Mutter und Kind unterstützt, nachdem sich der kleine Junge bei einem Unfall so schwer verletzte, dass er sich einer Lebertransplantation unterziehen musste. Damit die Mutter ihrem Kind in der schwierigen Zeit im Spital bestehen kann, zahlt der Solidaritätsfonds einen Beitrag an die Reise- und Unterbringungskosten.

Der **Schweizerische Katholische Frauenbund SKF** wurde 1912 gegründet. Mit seinen rund 150 000 Mitgliedern ist er der grösste konfessionelle Frauendachverband der Schweiz. Er setzt sich für die Anliegen der Frauen in Familie, Gesellschaft und Kirche ein und engagiert sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Durch den Solidaritätsfonds für Mutter und Kind ist der SKF ständig in Kontakt mit den Problemen von Frauen und Familien. Diese Erfahrungen bringt er gezielt in die sozialpolitische Diskussion ein.



*«Ja, ich werde
den Solidaritätsfonds
für Mutter und Kind
in meinem
Testament berücksichtigen»*



**Madeleine Schindler-Chuard,
Hergiswil**

«Als ehemalige Präsidentin des Solidaritätsfonds für Mutter und Kind konnte ich mich während sieben Jahren von der Wichtigkeit und Wirksamkeit seiner Arbeit überzeugen. Im Rückblick an dieses Engagement erinnere ich mich gut an die vielen Gesuche, die von unter 20-Jährigen Müttern eingereicht wurden. Vielfach haben diese jungen Frauen noch nicht einmal ihre Lehre abgeschlossen. Beinahe selber noch Kinder, müssen sie bereits Verantwortung für einen Säugling übernehmen. Diese jugendlichen Mütter brauchen dringend Hilfe, um ihr Kind ohne Stress zu betreuen und gleichzeitig ihre Ausbildung abzuschliessen. Der Solidaritätsfonds für Mutter und Kind hat seither einen festen Platz in meinem Herzen. Deshalb wird mein Engagement weitergehen, auch wenn ich einmal nicht mehr da bin.»

*«Ja, ich werde
den Solidaritätsfonds
für Mutter und Kind
in meinem
Testament berücksichtigen»*



**Marie-Claire Regli,
Adligenswil**

«Als langjährige Mitarbeiterin des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF kenne ich die Sorgen und Nöte mit denen eine alleinstehende Mutter oder die Familie eines schwerkranken Kleinkindes zu kämpfen hat. Ich konnte aber auch immer wieder miterleben, wie die Betroffenen dank der finanziellen Unterstützung des Solidaritätsfonds für Mutter und Kind neue Hoffnung schöpften und sich ihre schwierigen Lebensumstände verbesserten. Ich weiss, dass meine Ersparnisse beim Solidaritätsfonds in guten Händen sind. Aus diesem Grund habe ich mich entschieden, ein Legat zu Gunsten des Solidaritätsfonds für Mutter und Kind zu machen. Es freut mich, dass ich auch über meinen Tod hinaus noch etwas Gutes bewirken kann.»



Weitere Begriffe rund um die Erbschaft



Auflagen

In jedem Testament können dem Erben Auflagen oder Verpflichtungen beigefügt werden, sofern diese nicht widerrechtlich, unsinnig oder unsittlich sind. So kann zum Beispiel die Erblasserin die Auflage für die Zweckbestimmung der Mittel definieren.

Enterben

Enterben bedeutet, einen Pflichterben vollständig von der Erbfolge auszuschliessen. Dies ist sehr schwierig durchzusetzen, da nachgewiesen werden muss, dass der Erbe gegenüber der Erblasserin oder einer dieser nahestehenden Person ein schweres Verbrechen begangen hat oder ihre familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat.

Erbengemeinschaft

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Bis zur Teilung gelten die Erben als Gesamteigentümer, Gesamtgläubiger und Solidarschuldner. Die Erbengemeinschaft verwaltet den Nachlass gemeinschaftlich, wobei jeder Miterbe über Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechend seinem Erbteil stimmberechtigt ist.

Erblasserin

Die Verstorbene, die ein Erbe hinterlässt wird so genannt.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist neben dem Testament die zweite Möglichkeit, Regelungen über den Verbleib des Vermögens nach dem Tod zu treffen und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass der Erbvertrag eine zweiseitige Vereinbarung zwischen Erblasserin und einer weiteren Person darstellt. Beim Erbvertrag bindet sich die Erblasserin gegenüber ihrem Vertragspartner. Hinsichtlich der Form und des Inhalts weisen Testament und Erbvertrag nur geringfügige Unterschiede auf.



Konkubinats

Das Gesetz sieht bei nicht verheirateten Paaren keine Erbberechtigung vor. Wird der Lebenspartner nicht ausdrücklich testamentarisch als Erbe und/oder Vermächtnisnehmer eingesetzt, erhält er nichts.

Legat

Siehe «Vermächtnis oder Erbschaft» auf Seite 3.

Pflichtteil

Es handelt sich dabei um den gesetzlichen Anspruch von Ehepartner, Nachkommen und Eltern auf einen kleinen Erbanteil.

Testament

Der Begriff stammt vom lateinischen «testare» ab, was «bezeugen» heisst. Dieser Ausdruck wird auch als letztwillige Verfügung bezeichnet. Sie ist eine einseitige, formbedürftige, jederzeit widerrufbare Willenserklärung der Erblasserin über ihr Vermögen, die nach deren Ableben wirksam wird. Fehlt ein Testament, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Checkliste

- 1 Tragen Sie alle Ihre **Vermögenswerte** (Bar- und Sachwerte) zusammen.
- 2 Listen Sie Ihre **gesetzlichen Erben** mit Pflichtteilsanspruch auf.
- 3 Entscheiden Sie, wer von den gesetzlichen **Erben** den **Erbteil** erhält und wer den Pflichtteil.
- 4 Wen möchten Sie mit der frei **verfügbaren Quote** begünstigen (liebgewonnene Personen, Hilfsorganisationen)?
- 5 Verfassen Sie Ihr Testament **eigenhändig** oder lassen Sie es durch einen **Notar** verfassen.
- 6 Beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens oder einen Notar als **Willensvollstrecker**.
- 7 Lassen Sie Ihr Testament von einem Anwalt, Notar oder Finanzberater auf **Rechtsgültigkeit** prüfen.
- 8 Bei der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde, bei einem Anwalt oder Notar oder einer Bank können Sie Ihr **Testament** sicher **hinterlegen**.